

Leitfaden für temporäre politische Plakatständer und Banderolenwerbung

Bei städtischen und kantonalen Abstimmungen sowie bei städtischen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen werden auf öffentlichem Grund im Stadtgebiet an verschiedenen Standorten Plakatständer (F4) mit Doppelbeklebung sowie Banderolen (Transparente) nach den folgenden Auflagen bewilligt:

1. Bei städtischen und kantonalen Abstimmungen werden pro Partei und Abstimmungskomitee bis zu 20 Plakatständer (F4) mit Doppelbeklebung und 5 Banderolen mit den Massen 250x75 cm bewilligt. Plakate und Banderolen für eidgenössische Sachabstimmungen werden nicht bewilligt.
2. Bei städtischen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen werden pro Kandidatin/Kandidat (Majorzwahlen) beziehungsweise Liste (Proporzahlen) je 20 Plakatständer (F4) mit Doppelbeklebung und 5 Banderolen mit den Massen 250x75 cm bewilligt.
3. Das Anbringen von Plakaten an Kandelabern bei städtischen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen ist in einem separaten Leitfaden geregelt. Gesuche für Plakate an Kandelabern sind bei der Stadtpolizei einzureichen.
4. Wer Plakatständer oder Banderolen anbringt, hat der Stadtpolizei eine Ansprechperson sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bezeichnen, welche für das Anbringen oder Aufstellen von Werbung die Verantwortung übernimmt (Name, Vorname, Adresse, Stellvertretung, Mobiltelefon, Festnetznummer).
5. Plakatständer und Banderolen dürfen ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Zonen aufgestellt werden. Diesbezüglich wird auf die beigelegte Fotodokumentation und die entsprechend eingefärbten Bereiche verwiesen.
6. Unzulässig angebrachte Plakate, Banderolen und gestellte Plakat-Werbbeständer werden bei Nichtbefolgung der behördlichen Aufforderung zur Beseitigung, nach einer zweitägigen Frist, kostenpflichtig abgeräumt.
7. Definition von Plakat-Werbbeständern bei Abstimmungen und Wahlen:
Als Plakat-Werbbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (z.B. Passantenstopper, Faltplakate u.ä.).
8. Zeitlicher Rahmen:
Gesuche sind spätestens 3 Wochen vor dem Aufstellen bei der Stadtpolizei einzureichen.
Aufstellen: 4 Wochen vor der Abstimmung
Abräumen: 3 Tage nach der Abstimmung

9. Die Stadt Schaffhausen übernimmt keine Haftung für allfällige Vorkommnisse in Zusammenhang mit den temporären politischen Werbungen.
10. Beim Aufstellen von Plakatständern und beim Anbringen von Banderolen ist auf die Verkehrssicherheit zu achten.
11. Zusätzliche, kommerzielle Standorte werden durch die Allgemeine Plakat Gesellschaft (APG) sowie weitere Plakatierungsfirmen angeboten.

Standorte für Plakatständer bei Abstimmungen und Wahlen

Bitte beachten Sie:

Unzulässig angebrachte Plakate und gestellte Plakat-Werbbeständer werden bei Nichtbefolgen der behördlichen Aufforderungen zur Beseitigung, nach zwei Tagen, durch die Behörde kostenpflichtig abgeräumt.

Herrenacker, Seite Kiesplatz:



Im orangen Bereich können Plakatständer aufgestellt werden.

Rheinuferstrasse, zwischen Rhybadi und Feuerthalerbrücke in der Rabatte:



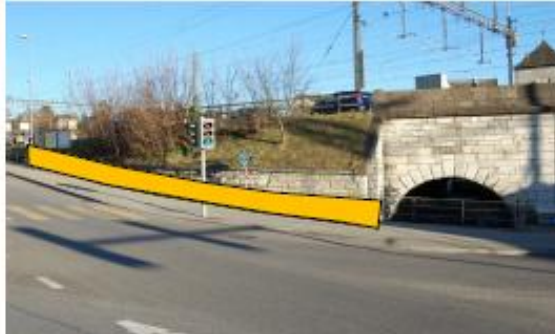
Im orangen Bereich können zwischen den Bäumen Plakatständer aufgestellt werden. Es ist ein Mindestabstand von 50 cm zum Strassenrand einzuhalten.

Rheinuferstrasse, Höhe Moserdenkmal:



Im orangen Bereich können Plakatständer aufgestellt werden und am Geländer können Plakate angebracht werden.

Hochstrasse, Bushaltestelle Durach:



Im orangen Bereich können Plakate am Geländer angebracht werden.

Hochstrasse, Bushaltestelle Finsterwaldstrasse:



Im Bereich der orangen Dreiecke können mit einem Mindestabstand von 50 cm zum Strassenrand Plakatständer aufgestellt werden. Am Geländer können Plakate angebracht werden.

Hochstrasse, Zwinglikirche:



Im orangen Bereich können Plakatständer aufgestellt werden.

Stettermerstrasse, Höhe Buswendeplatz:



Im orangen Bereich können Plakatstände aufgestellt werden.

Stettermer-/Schweizersbildstrasse, Wiese Seite Schulhaus Gräfler:



In den beiden orangen Bereichen können Plakatstände zwischen den Bäumen aufgestellt werden. Es ist ein Mindestabstand von 10 Metern zum Kreisverkehr einzuhalten.

Herblingerstrasse, Wiese, Seite Dreispitz:



Im orangen Bereich können Plakatstände aufgestellt werden.

Post Herblingen „nicht auf dem Privatgrund der Post“:



Im orangen Bereich können Plakatstände aufgestellt werden.

Stüdlackerstrasse, Einfahrt Herblinger Markt:



Im orangen Bereich können Plakatständer aufgestellt werden.

Gennersbrunnerstrasse, in der Rabatte und bei der Autobahneinfahrt:



Im orangen Bereich können zwischen den Bäumen Plakatständer aufgestellt werden. Es ist ein Mindestabstand von 50 cm zum Strassenrand einzuhalten.

Steigstrasse, Bushaltestelle Restaurant Schützenhaus:



In den beiden orangen Bereichen können Plakatständer aufgestellt werden.

Belairwiese, zwischen Randen- und Rietstrasse:



Im orangen Bereich können Plakatständer aufgestellt werden. Es ist ein Mindestabstand von 10 Metern zum Kreisverkehrsplatz einzuhalten.

Neustrasse, gegenüber Steigkirche auf der Dreieckswiese:



Im orangen Bereich können Plakatständer aufgestellt werden. Zwischen den Plakatständern ist ein Mindestabstand von 3 Metern einzuhalten.

Hohlenbaumstrasse, Bushaltestelle Neubrunn:



Im orangen Bereich können Plakatständer aufgestellt werden.

Hohlenbaum-/Randenstrasse, Trottoirzunge, beim Baum:



Im orangen Bereich können Plakatständer aufgestellt werden.

Hautentalstrasse, Höhe Buswendepplatz (Sommerwies):



In den orangen Bereichen können Plakatständer aufgestellt werden.

Randenstrasse-/Spielweg, Trottoir Seite Schwimmbad:



Im orangen Bereich können Plakatständer aufgestellt werden.

Sonnenburggut-/Bühlstrasse, Seite Sportplatz:



Im orangen Bereich können Plakatständer aufgestellt werden. Am Holzzaun können Plakate angebracht werden.

Emmersbergstrasse, gegenüber Güterbahnhof in der Rabatte:



Im orangen Bereich können Plakatständer aufgestellt werden. Der Abstand zwischen den Plakatständern sollte mind. 3 Meter betragen. Es ist ein Mindestabstand von 50 cm zum Strassenrand einzuhalten.

Alpenstrasse/Dürstlingweg:



Im orangen Bereich können Plakatständer aufgestellt werden. Im Radarbereich ist das Aufstellen nicht erlaubt.

Grubenstrasse, neben Haltestelle in der Rabatte:



Im orangen Bereich können Plakatständer aufgestellt werden.

Birkenstrasse, Höhe Niklausenplatz:



Im orangen Bereich können Plakatständer aufgestellt werden.

Stimmer-/Rheinhardstrasse, Seite Waldfriedhof:



Im orangen Bereich können Plakatständer aufgestellt werden.

Ebnat-/Rheinhardstrasse, nach dem Kreisverkehr:



Im orangen Bereich können Plakatständer aufgestellt werden. Zwischen den Werbeständern ist ein Abstand von mindestens 3 Metern einzuhalten.

Ebnatstrasse/Ebnatring nach der Trafostation:



Im orangen Bereich können Plakatständer aufgestellt werden. Zwischen den Werbeständen ist ein Mindestabstand von 3 Metern einzuhalten.

Fulach-/Krebsbachstrasse, in der Rabatte:



Im orangen Bereich können Plakatständer aufgestellt werden.

Schweizersbildstrasse, Parkplatz Tierheim:



Im orangen Bereich können Plakatständer aufgestellt werden.

Mühlentalstrasse/Mühlentalsträsschen, im Bereich des Sammelplatzes:



Im orangen Bereich können Plakatständer aufgestellt werden.

Mühlentalstrasse, nach Kreisverkehr Seite Werkhof:



Im orangen Bereich können Plakatstände aufgestellt werden.

Hemmental:

Nach Rücksprache mit dem Dorfverein ist das Aufstellen von Plakatständen nur auf privatem Grund und mit der Einwilligung des Grundstückseigentümers möglich.

Anschlagstellen für Banderolen (Transparente) in der Stadt Schaffhausen

Das zeitlich befristete Anbringen von Banderolen (Transparente) mit den Massen von **maximal 250 x 75 cm** für städtische und kantonale Abstimmungen sowie bei städtischen, kantonalen oder eidgenössischen Wahlen bedarf vorgängig einer Bewilligung der Stadtpolizei. Die Gebühren richten sich nach der Verwaltungsgebühren-Verordnung vom 25. September 1979.

Auf dem Gebiet der Stadt Schaffhausen dürfen **maximal fünf Banderolen** angeschlagen werden. Die Bewilligungsbehörde kann die Anzahl der Banderolen reduzieren. Der Anschlag ist **maximal vier Wochen** vor dem Abstimmungs- bzw. Wahltermin gestattet.

Rheinuferstrasse:



Am Geländer, bei der Feuerthalerbrücke





Am Geländer, Verzweigung Rheinuferstrasse - Bachstrasse



Am Geländer, unterhalb der Rhybadi



Am rheinseitigen Geländer, Höhe Moser-Denkmal



Bachstrasse:



Am Geländer, beim Schulhaus Gelbhausgarten



Grabenstrasse:



Am Geländer, oberhalb Haberhausbrücke, Seite Neustadt

Hochstrasse:



Am Geländer, bei der Bushaltestelle Durach



Am Geländer der talseitigen Bushaltestelle Finsterwaldstrasse



Am Geländer der talseitigen Bushaltestelle Cilag



Am Geländer, Strasseneinmündung Mutzentäli



Fulachstrasse:



Am Geländer, Seite Güterbahnhof



Am Geländer, Seite Güterbahnhof



Alpenstrasse:



Am Geländer, Höhe Einmündung Kesselstrasse

